Satzung

Schwimmbad-Förderverein Windesheim e.V.

§ 1

Name, Sitz u. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Schwimmbad-Förderverein Windesheim** und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Windesheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist die Erhaltung, Förderung der Renovierung u. Modernisierung des Schwimmbades der Ortsgemeinde Windesheim.
Das Schwimmbad soll insbesondere folgenden Zwecken dienen:

- der körperlichen Ertüchtigung der Menschen durch Schwimmen
- der Freizeit
- der Erholung
- der Förderung der DLRG - Ortsgruppe Windesheim

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereines (§§ 5, 13) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die für die Ziele des Vereines eintreten will.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Hat der Vorstand Bedenken gegen die Mitgliedschaft, so wird über den Antrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.

Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereines nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Beschwerden gegen diesen Beschluß sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Ausschüsse

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

stellvertr. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

u. 3 Beisitzer.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertr. Vorsitzender , Kassierer u. Schriftführer, wobei jeweils drei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Geschäfte über 3.000,-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie vom gesamten geschäftsführenden Vorstand getätigt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten 4 Monaten, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist zwischen der letzten Veröffentlichung und Versammlung soll mindestens eine Woche betragen. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Langenlonsheim wohnen, erhalten eine schriftliche Einladung.

§ 9

Ausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes; Entlastung des Vorstandes;

2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

4. Wahl von 2 Kassenprüfern, die einmal im Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen haben und nicht dem Vorstand angehören dürfen;

5. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines;

6. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluß; Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlußentscheidungen des Vorstandes;

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Leitung und Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.

Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereines erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Finanzen u. Vermögen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung dienen

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlöse aus Benefizveranstaltungen.

Über die Ausgabenordnung entscheidet der Vorstand im Rahmen eines Haushaltsplanes, den die Mitgliederversammlung jährlich verabschiedet.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder der Vereinsauflösung.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist vom einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines an die Ortsgemeinde Windesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für das Schwimmbad, bei dessen Schließung für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende u. der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde errichtet in der Gründungs-

Versammlung vom 27. Oktober 1993.

Ich erkenne hiermit vorstehende Satzung an und erkläre meinen Beitritt zum Schwimmbad-Förderverein Windesheim:

	Name	Vorname	Wohnort	Unterschrift
1.	Kantre	Hartmut	Windesheim	
2.	Herrmann	Thorsten	"	
3.	Stiehl	Klaus	"	
4.	Zuck	Manfred	"	
5.	Hürles	Roland	"	
6.	Frank	Gernot	"	
7.	Eden	Egon	"	
8.	Wilhelm	Willi	"	
9.	Mörsdorf	Ulrike	"	
10.	Walter	Anneliese	"	
11.	Blenk	Johannes	"	
12.	Bauer	Jürgen	"	
13.	Bauer	Cora	"	
14.	Frank	Joachim	"	
15.	Jung	Norbert	"	
16.	Hinsen	Manfred	"	
17	Hübinger	Rosi	"	
18	Schmitt	Vera	"	